

Satzung des Vereins „Natur- & Gartenfreunde Krossinsee e.V.“

gemäß Mitgliederbeschluss vom 29.04.2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Natur- & Gartenfreunde Krossinsee e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15713 Königs Wusterhausen, Ortsteil Wernsdorf.

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 5395 CB, lfd. Nr.7, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Erholungsgedankens und des Wassersportes. Es ist sein Ziel, einen gesunden und familiengerechten Lebensraum für jedermann mitzugestalten. Er fördert die Erhaltung von Siedlungen und Gärten jeder Rechtsform und pflegt soziale Kontakte zwischen den Mitgliedern. Der Verein tritt für eine Kommunalpolitik ein, die darauf gerichtet ist, eine menschengerechte Umwelt zu erhalten, die familiären und nachbarschaftlichen Verbindungen zu stärken sowie Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude der Bewohner zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Gestaltung von Gärten mit vielfältigen und möglichst heimischen Pflanzen sowie Erhaltung der Artenvielfalt und des naturnahen Charakters.
 - b. Die Unterhaltung der Hafenanlage zur Ermöglichung des Boots- und sonstigen Wassersportes in all seiner Vielfalt (Schwimmen, Kanu-, Surf-, Motor- und Segelsport),
 - c. die Motivation von Kindern und Enkeln zur Achtung der Natur, zum Erhalt der Artenvielfalt und zur gesunden Lebensweise (Anbau Obst und Gemüse, Bewegung in der Natur, betreiben des Wassersport),
 - d. der Entwicklung sozialer Kompetenzen aller Mitglieder durch Gestaltung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - e. Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe in jeder Form,
 - f. Entwicklung und Ausbau der Nachbarschaftshilfe und der Unterstützung insbesondere älterer und behinderter Mitglieder,
 - g. Unterstützung der Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit auf sozialem und kulturellem Gebiet sowie bei der Vorbereitung kommunalpolitischer Entscheidungen und
 - h. Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Einwohner über die Vereinsarbeit sowie über siedlungspolitische Grundsätze.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbständig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und organisiert die Pachtflächen des Hafengeländes und die Mitgliedschaft der Erholungs- und Bootsliegplatzpächter durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
6. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur gärtnerischen Nutzung, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens und des Wassers, die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft beim Vorstand gestellt hat.
- b. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.
- c. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr und der Aushändigung und Anerkennung der Satzung durch Unterschrift, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- d. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

2. Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

3. Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- b. Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 zu entrichten;
- c. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten;
- d. An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- e. Persönliche Änderungen (Anschrift, Telefon usw.) innerhalb von 4 Wochen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. durch Austritt. Dieser ist bis zum 30.09. jeden Jahres durch schriftliche Anzeige (Austrittserklärung als Mitglied) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahrs wirksam;
- b. durch Tod;
- c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft

- seine Pflichten gemäß dieser Satzung verletzt,
 - mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - seine Rechte aus der Mitgliedschaft Dritten überträgt oder
 - vereinsschädigendes oder menschenverachtendes Verhalten zeigt.
- d. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig;
- e. Kann das Mitglied aus Gründen von Krankheit oder andern zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so ist der Entscheid auf die folgende Mitgliederversammlung zu vertagen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge, Fristen und Modalitäten zu entrichten.
2. Ist eine Mahnung erforderlich, wegen Nichteinhaltung der unter Ziffer 1 genannten Fristen und Modalitäten, wird eine Mahngebühr in Höhe von pauschal 10,00 € erhoben. Weitere nachweisbare Kosten, die dem Verein entstanden sind, wie Portogebühren, Kosten für den Gerichtsvollzieher usw., sind vom Mitglied zu tragen.
3. Sonder- und Vorauszahlungen sind bei Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung zur Deckung von vorhersehbaren Kosten zulässig.
4. Umlagen dürfen pro Jahr und Mitglied 300,00 € nicht überschreiten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und die
- die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitgliedereinen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit den entsprechenden Unterschriften stellen.

3. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen nach dem Antrag stattfinden.
4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung per E-Mail bekanntgegeben werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden.
6. Beschlussvorschläge des Vorstandes für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnisnahme zu übergeben.
7. Die Beschlussfähigkeit ist in der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten Mitglieder vertreten sind.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. In der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegt die:
 - a. jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie die Beschlussfassung zu den Berichten;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren; Eine Blockwahl ist generell zulässig.
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen, sonstiger finanzieller Verpflichtungen und der zu erbringenden Arbeitsleistungen,
 - e. Endgültige Beschlussfassungen über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f. Beschlussfassungen zu eingegangenen Anträgen und
 - g. Satzungsänderungen.
10. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.

Bis zu drei weitere Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - Verwaltung und Organisation,
 - Einberufen von Fachgruppen zur Unterstützung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
 4. Der Vorstand wird grundsätzlich für vier Jahre gewählt. Er verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
 5. Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan und Funktionsverteilungsplan und tritt auf dessen Grundlage oder nach Bedarf zusammen.
 6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Die dem Vorstandsmitglied durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Kosten sind vom Verein auf Nachweis zu erstatten.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen, Revisionskommission

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden und Aufnahmegebühren.
2. Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegungen (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen unter Mitwirkung des Vorsitzenden.
3. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten und Bargeldbestände), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission.
4. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Revisionskommission gehören drei Mitglieder an. Die Wiederwahl von Revisoren ist zulässig. Durch die Revisoren sind ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen.
5. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und führen mindestens eine Prüfung pro Jahr durch. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Die Revisionskommission ist berechtigt, unangemeldet Kassenzwischenprüfungen vornehmen.
7. Bei Erfordernis kann die Revisionskommission den Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.

8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Förderung der gemeinnützigen Arbeit

Vereinsmitglieder, die ein Ehrenamt im Verein wahrnehmen, können eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen erhalten. Die Vereinsmitglieder erhalten diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV.

Die konkrete Höhe der Pauschale wird vom Vorstand für jeweils ein Kalenderjahr der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen. Die Pauschale kann nur auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung gezahlt werden und setzt eine Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung voraus.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Auflösung des Vereins „Natur- & Gartenfreunde Krossinsee e.V.“ einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei und/oder des Naturschutzes. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne dieses Absatzes Satz 1 tätig ist.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt einen Liquidator dafür zu bestellen.

§ 11

Schlussbemerkungen

Die Änderungen der Satzung wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2023 gemäß vorliegender Fassung bestätigt. Die Satzung wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht. Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Cottbus unter dem Aktenzeichen VR 5395 CB, Nummer 14 am 06.09.2023.

Wernsdorf, 06.09.2023

gez. Toralf Riesel
Vorsitzender